



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

- Dezernat 21 -

- nur per E-Mail -

28.07.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.04.01-4-K 11

RAfr Schulz

Telefon 0211 871-2578

Telefax 0211 871-162578

helga.schulz@mik.nrw.de

Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere

Anwendung des § 5 AufenthV im Hinblick auf die Ausstellung von Reisepässen der Republik Kuba für in Deutschland geborene Kinder

In Beantwortung meiner Anfrage vom 30.04.2010 - Az.: 15-39.04.01-4-K 11 - wurde mir übereinstimmend berichtet, dass in Deutschland geborene Kinder kubanischer Staatsangehöriger nicht ohne weiteres einen kubanischen Reisepass erhalten können.

Nach Auskunft der Konsularabteilung der kubanischen Botschaft - Außenstelle Bonn - ist vor der Ausstellung eines Nationalpasses eine Registrierung bei den kubanischen Behörden sowie eine Wohnsitznahme in Kuba für mindestens 90 Tage erforderlich. Dies wird damit begründet, dass ein im Ausland geborenes Kind eines kubanischen Elternteils nicht von vornherein, sondern erst nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen die kubanische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Dementsprechend weist die kubanische Botschaft in ihren Bescheinigungen darauf hin, dass das minderjährige Kind für die Einreise nach Kuba ein Visum, einen ausländischen Reisepass oder ein Travel Document sowie die (deutsche) Aufenthaltserlaubnis benötigt, die zur Rückkehr in das Bundesgebiet berechtigt. Ein kubanisches Passersatzpapier werde den Betroffenen nicht ausgestellt.

Die von der kubanischen Seite aufgestellte Voraussetzung der längeren Wohnsitznahme in Kuba, halte ich für unzumutbar.

Darüber hinaus kann die Ablehnung eines Reiseausweises für Ausländer wegen der fehlenden kubanischen Staatsangehörigkeit der in Deutschland geborenen Kinder nicht mit der ansonsten geltenden vor-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



rangigen völkerrechtlichen Verantwortung eines ausländischen Staates für seine Staatsangehörigen begründet werden.


Seite 2 von 2

Das von mir beteiligte Bundesministerium des Innern erhebt keine Bedenken gegen meine Rechtsauffassung.

Vor diesem Hintergrund sehe ich in den geschilderten Fällen die Voraussetzungen des § 5 AufenthV als erfüllt an und halte die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für vertretbar. Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthV vorgesehene Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches entfällt, da die betroffenen Kinder die kubanische Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Bitte unterrichten Sie die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes entsprechend.

Im Auftrag


(Strube)